

DANTE

Deutschsprachige Anwendervereinigung T_EX e.V.

Satzung

(Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 14. April 1989 beschlossen. Die Mitgliederversammlung vom 15. September 2018 beschloss die vorliegende revidierte Fassung.)

A. Präambel

Im Zusammenhang mit der Neuauflage seiner Buchserie *The Art of Computer Programming* entwickelte Prof. Dr. Donald E. Knuth ein Computerprogramm, das er T_EX (nach dem griechischen Wortstamm $\tau\epsilon\chi$, was *Kunst*, aber auch *Technologie* bedeutet) nannte.

T_EX ist ein Textsatzsystem, das eine Ausgabe erzeugt, die sowohl auf hochwertigen Lichtsatzanlagen, auf preiswerteren Laserdruckern als auch auf billigen Matrixdruckern gedruckt werden kann. Sein Funktionsumfang geht weit über das hinaus, was von üblichen Textformatierern geboten wird. Darüber hinaus ist es portabel und kann auf den unterschiedlichsten Rechnertypen installiert werden.

Prof. Dr. Donald E. Knuth hat sein Programm der Allgemeinheit kostenlos zur Verfügung gestellt.

B. Allgemeines

§1 Name, Rechtsform und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen DANTE, Deutschsprachige Anwendervereinigung T_EX e.V., und ist in das Vereinsregister Heidelberg unter der Nummer 1659 eingetragen.
- (2) Er ist ein nichtwirtschaftlicher, gemeinnütziger Verein. Er hat seinen Sitz in Heidelberg.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist es, die Förderung der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe sowie die Förderung von Wissenschaft und Forschung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die zielgruppengerechte Unterstützung aller Interessenten und den Erfahrungsaustausch mit den Anwendern bei der Nutzung von T_EX-Software. Ferner soll die weitere Entwicklung von T_EX unterstützt werden. Hierzu gehören:
 - a) die Beratung und Zusammenarbeit mit Anwendern der T_EX-Software,
 - b) die Unterbreitung von Mitgliedervorschlägen für zukünftige Versionen und Komponenten der T_EX-Software,
 - c) die Zusammenarbeit mit anderen nationalen und internationalen Benutzerorganisationen,
 - d) die Förderung von Literatur, die T_EX betrifft,
 - e) die Vertretung nationaler Belange in der T_EX Users Group,
 - f) die Organisation von Schulungen.
- (2) Zu diesem Zweck kann der Verein
 - a) Arbeitskreise einrichten, die sich in Arbeitsgruppen gliedern können,
 - b) Tagungen veranstalten,
 - c) Erfahrungsaustausch mit Benutzervereinigungen aufnehmen, die den Vereinszweck unterstützen,
 - d) Mitteilungen herausgeben.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Wissenschaft und Forschung.

§3 Vereinsämter

- (1) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.
- (2) Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so kann dazu notwendiges Personal eingestellt werden. Die Vergütung darf das ortsübliche Maß nicht überschreiten.

C. Mitgliedschaft

§4 Mitgliedsarten

- (1) Ordentliche Mitglieder des Vereins sind:
 - a) persönliche Mitglieder,
 - b) institutionelle Mitglieder,
 - c) Ehrenmitglieder.
- (2) Personen, die den Vereinszweck besonders gefördert haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (3) Institutionelle Mitglieder sind Firmen, Körperschaften, wissenschaftliche Institute und Vereine mit ähnlichen Bestrebungen. Sie benennen einen Vertreter, der ihre Mitgliederrechte wahrnimmt.

§5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede Person, Gesellschaft oder rechtsfähige Organisation werden, die bereit ist, die Vereinsziele zu fördern. Minderjährige müssen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen.
- (2) Zur Bewerbung für die Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag an den Vorstand erforderlich. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
- (3) Gegen einen ablehnenden Bescheid des Vorstands kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von 28 Tagen ab Zugang des ablehnenden Bescheids beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

§6 Mitgliedsbeitrag

- (1) Der Mitgliedsbeitrag ist mit Beginn des Geschäftsjahres fällig und gilt für die Dauer des Geschäftsjahres.
- (2) Über die Höhe des Mitgliedsbeitrags entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Beitrages befreit.
- (4) Mitglieder, die mit der Beitragszahlung in Verzug geraten, werden gemahnt. Nach erfolgloser Mahnung ruhen die Mitgliederrechte. Auf Beschluss des Vorstands können diese Mitglieder aus der Mitgliederliste gestrichen werden.

- (5) Nähere Einzelheiten regelt die Beitragsordnung.

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird beendet durch:
- a) Kündigung der Mitgliedschaft durch das Mitglied,
 - b) Tod bei natürlichen Personen,
Auflösung bei Gesellschaften und Organisationen,
 - c) Streichung aus der Mitgliedsliste gemäß § 6 Abs. 4,
 - d) Ausschluss.
- (2) Die Kündigung der Mitgliedschaft kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen und muss dem Vorstand spätestens am 15. November vorliegen.
- (3) Ausschluss:
- a) Ein Mitglied, das trotz Abmahnung durch den Vorstand wiederholt vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich vor dem Vorstand zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist vor der Beschlussfassung im Vorstand zu erörtern. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied mit einer stichhaltigen Begründung durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
 - b) Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Beschwerde bei der Mitgliederversammlung zu.
 - c) Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. Die Beschwerde muss innerhalb einer Frist von 28 Tagen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich beim Vorstand eingegangen sein.
 - d) Die Beschwerde muss unter Berücksichtigung von § 12 Abs. 2 auf die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung gesetzt werden. Nur auf Wunsch des Betroffenen ist dabei sein Name zu nennen.
 - e) Macht das Mitglied von seinem Recht auf Beschwerde gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Beschwerdefrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

D. Vereinsorgane

§ 8 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind

- (1) die Mitgliederversammlung und
- (2) der Vorstand.

§ 9 Vorstand

- (1) Dem Vorstand gehören zumindest an:
 - a) der Vorsitzende,
 - b) der stellvertretende Vorsitzende,
 - c) der Schatzmeister,
 - d) der Schriftführerund bis zu vier Beisitzer.
- (2) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.
- (3) Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt.
- (4) Die Mitglieder des Vorstands werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleiben bis zur Wahl des neuen Vorstands im Amt. Gewählt ist jeweils derjenige Kandidat, der die höchste Stimmenzahl erreicht hat. Die Wahl der Beisitzer erfolgt in einem gemeinsamen Wahlgang. Hierbei kann jeder Abstimmende höchstens so viele Stimmen abgeben, wie Beisitzer zu wählen sind, jedoch nicht mehr, als Kandidaten zur Wahl stehen. Gewählt sind diejenigen Kandidaten, die jeweils eine einfache Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigen. Trifft dies auf mehr Kandidaten zu als maximal Beisitzer gemäß Abs. (1) gewählt werden können, so sind diejenigen Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl gewählt. Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen vor Eröffnung des Wahlgangs bestimmen, dass weniger als die maximal zulässige Anzahl von Beisitzerstellen besetzt werden. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt. Danach entscheidet das Los. Die Wahl findet unter Leitung eines von der Mitgliederversammlung bestimmten Wahlleiters statt. Die Wahl erfolgt durch Handzeichen (Hochheben von Stimmkarten). Auf Verlangen eines Mitglieds finden geheime Wahlen statt.

- (5) Tritt ein einzelnes Vorstandsmitglied mit Amt (§ 9 Abs. 1 a bis § 9 Abs. 1 d) während der Amtszeit zurück oder scheidet aus, so kann der Vorstand ein Mitglied kommissarisch mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben betrauen. Beträgt die Restamtszeit des Vorstands zu diesem Zeitpunkt mehr als ein Jahr, so ist zur nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl für dieses Amt für den Rest der Amtsperiode anzusetzen.
Treten mehrere Vorstandsmitglieder mit Amt gleichzeitig oder in kurzem Abstand zurück, so ist in jedem Fall zur nächsten Mitgliederversammlung die Neuwahl des gesamten Vorstands anzusetzen.
- (6) In den Vorstand sind nur persönliche, voll geschäftsfähige Mitglieder wählbar. Kandidiert der Vertreter eines institutionellen Mitglieds (§ 4 Abs. 1 b) für ein Amt im Vorstand, so wird ihm mit seiner Wahl der Status eines persönlichen Mitglieds mit allen Rechten und Pflichten automatisch verliehen.

§ 10 Geschäftsbereich des Vorstands

- (1) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten (§ 26 Abs. 2 BGB) nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Vorstandsbeschlüsse von allen Mitgliedern des Vorstands vertreten.
- (2) Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
- (3) Im Innenverhältnis wird die Rangfolge Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender, Schriftführer und Schatzmeister bestimmt.
- (4) Der Vorstand kann durch Beschluss für bestimmte Aufgaben auch Beisitzer zur Vertretung bevollmächtigen.

§ 11 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand führt und vertritt den Verein und ist für alle Angelegenheiten des Vereins verantwortlich.
- (2) Der Vorstand hat insbesondere die Aufgabe,
- a) aktiv für die Zwecke des Vereins einzutreten, die laufenden Geschäfte zu führen, die Geschäftsstelle und die dort beschäftigten Mitarbeiter zu betreuen und anzuleiten,
 - b) die Mitgliederversammlung einzuberufen,
 - c) Beschlüsse der Mitgliederversammlung vorzubereiten und deren Durchführung zu überwachen,
 - d) Wahlen vorzubereiten,

- e) neue Mitglieder aufzunehmen und
- f) einen Haushaltsplan für das kommende Geschäftsjahr aufzustellen und den Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen.

§ 12 Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal jährlich findet eine Mitgliederversammlung statt; sie soll in Verbindung mit einer Fachtagung abgehalten werden.
- (2) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung mit Angabe einer Tagesordnung mindestens 30 Tage vor dem festgelegten Termin ein. Hierzu genügt die fristgerechte Veröffentlichung dieser Einberufung in einer Mitgliederzeitschrift des Vereins.
- (3) In die Tagesordnung sind die Anträge von Mitgliedern aufzunehmen, die für eine Mitgliederversammlung im ersten Halbjahr des Jahres spätestens am 15. Dezember und für eine Mitgliederversammlung im zweiten Halbjahr des Jahres spätestens am 15. Juni beim Vorstand eingegangen sind. Später eingehende Anträge werden spätestens in die Tagesordnung der darauf folgenden Mitgliederversammlung aufgenommen.
- (4) Satzungsänderungen bedürfen stets eines eigenen Tagesordnungspunktes.
- (5) Anträge auf Abwahl von Vorstandsmitgliedern bedürfen der Unterschrift von mindestens 75 Mitgliedern; hat der Verein weniger als 500 Mitglieder, so bedürfen sie der Unterschrift von mindestens 15 % der Mitglieder.
- (6) Auf schriftlichen Antrag von mindestens 50 Mitgliedern oder – wenn der Verein weniger als 500 Mitglieder hat – von mindestens 10 % der Mitglieder muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.
- (7) Der Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung muss den Zweck mit einer Begründung enthalten. Die außerordentliche Mitgliederversammlung wird unter Bekanntgabe des Antrags mindestens 28 Tage vorher vom Vorstand schriftlich einberufen. Die außerordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens 60 Tage nach Eingang des Antrags stattfinden.

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Sie ist insbesondere zuständig für:
 - a) die Wahl der Vorstandsmitglieder,
 - b) die Wahl der Rechnungsprüfer,
 - c) die Entlastung des Vorstands,

- d) die Definition der Grundsätze der Vorstandstätigkeit,
 - e) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - f) die Einrichtung von Arbeitskreisen,
 - g) die Entscheidungen über Beschwerden gemäß § 5 Abs. 3 und § 7 Abs. 3,
 - h) die Änderung der Vereinssatzung,
 - i) die Verabschiedung von Vereinsordnungen,
 - j) die Auflösung des Vereins.
- (2) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
 - (3) Abstimmungen erfolgen durch Handaufheben (Zeigen einer Stimmkarte). Auf Verlangen von mindestens 10 % der anwesenden Stimmberechtigten finden geheime Abstimmungen statt.
 - (4) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen auf Mitglieder sind möglich, sie müssen schriftlich bestätigt sein. Niemand kann auf der Versammlung mehr als drei Stimmen auf sich vereinigen.
 - (5) Ein Antrag nach § 12 Abs. 5 wird nur zur Abstimmung gestellt, wenn ein Nachfolger kandidiert. Dieser ist mit Annahme des Antrags gewählt (konstruktives Misstrauensvotum). Liegen zu diesem Tagesordnungspunkt mehrere Anträge vor, so entscheidet die Mitgliederversammlung zuerst mit einfacher Mehrheit, welcher Kandidat gegen das Vorstandsmitglied zur Wahl steht.
 - (6) Beschlüsse bedürfen in der Regel der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Änderung der Satzung bzw. die Auflösung des Vereins erfordert eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
 - (7) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende oder ein anderes Mitglied des Vorstands. Die Mitgliederversammlung kann auch ein anderes Mitglied zum Versammlungsleiter bestimmen.

§ 14 Rechnungsprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für jeweils zwei Geschäftsjahre drei Rechnungsprüfer, von denen mindestens zwei tätig werden. Sie dürfen weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein.
- (2) Die direkte Wiederwahl ist nur einmal möglich.

- (3) Die Rechnungsprüfer prüfen die Buchführung des Vereins einschließlich des Jahresabschlusses, verfassen einen schriftlichen Bericht für die Unterlagen des Vereins und berichten darüber der Mitgliederversammlung.

§ 15 Beurkundung

- (1) Über die Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, vom Vorsitzenden und dem Protokollführer der jeweiligen Versammlung zu unterzeichnen und den einzelnen Mitgliedern innerhalb von drei Monaten zuzusenden.
- (2) Wird innerhalb von 28 Tagen nach Zugang des Protokolls kein Widerspruch erhoben, so gilt das Protokoll als genehmigt. Wird ein Widerspruch eingelegt, erfolgt die Abklärung in der darauf folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung.

E. Schlussbestimmungen

§ 16 Finanzen

- (1) Die Einnahmen des Vereins ergeben sich im wesentlichen aus Spenden und Mitgliedsbeiträgen, sofern diese beschlossen sind.
- (2) Die finanziellen Mittel des Vereins dürfen nur zur Förderung der Ziele des Vereins verwendet werden.

§ 17 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein wird aufgelöst, falls weniger als sieben Mitglieder dem Verein angehören oder durch Beschluss einer 2/3-Mehrheit in einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung. Stimmenthaltungen bleiben hierbei außer Betracht.
- (2) Mit der Auflösung des Vereins ist das Vermögen gemäß § 2 Abs. 7 zu verwenden.
- (3) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.